

Ottendorfer Zeitung.

Lokalzeitung

für die Ortschaften Ottendorf-Okrilla mit Moritzdorf und Umgegend.

Die „Ottendorfer Zeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend abends. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark. Durch die Post bezogen 1,20 Mark.

Annahme von Inseraten bis vormittag 10 Uhr. Inserate werden mit 10 Pf. für die Spaltseite berechnet. Tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Mit wöchentlich erscheinender Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“, sowie der abwechselnd erscheinenden Beilagen „Handel und Wandel“, „Feld und Garten“, „Spiel und Sport“ und „Deutsche Mode“.

Druck und Verlag von Hermann Rühle in Groß-Okrilla.

für die Redaktion verantwortlich Hermann Rühle in Groß-Okrilla.

Dr. 28.

Sonnabend, den 22. Februar 1903.

2. Jahrgang.

Verkündliches und Sächsisches.

Ottendorf-Okrilla, 21. Februar 1903.

△ Wie aus dem Inseratenteil der vorliegenden Nummer ersichtlich, wird beabsichtigt für die Ortschaften Ottendorf-Okrilla, Moritzdorf, Cunnersdorf, Grünberg, Hermisdorf, Lomnitz und Umgebung einen Gesäßgänselichter-Verein ins Leben zu rufen und findet am Sonntag, den 1. März, nachmittags 4 Uhr, eine Versammlung im Gasthof zum schwarzen Ross statt, welche sich mit der Gründung beschäftigen wird.

• Am morgenden Sonntag hält der Landwirtschaftliche Verein zu Ottendorf-Okrilla im Gasthof zum schwarzen Ross sein diesjähriges Fastnachts-Kränchen ab.

— In der Prozeßsache Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen gegen seine frühere Gemahlin wegen Scheidung der Ehe ist in diesen Tagen das Urteil dem Vertreter der vormaligen Frau Kronprinzessin zugestellt worden. Sicherem Vernehmen nach unterbleibt jedoch die Veröffentlichung des Urteils, weil in dem Verfahren die Öffentlichkeit ausgegeschlossen war und der Vertreter der vormaligen Frau Kronprinzessin gegen die Veröffentlichung ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.

— Jetzt, unmittelbar vor dem Zeitpunkt, wo wieder zahlreich Schüler die Schule verlassen und an deren Eltern die Frage herantritt, welchen Beruf sie für ihre Söhne wählen sollen, sei daran erinnert, daß der Bedarf an Bewerbern für die mittlere Postbeamtenlaufbahn noch immer nicht gedeckt ist. Zum Teil ist dies wohl darauf zurückzuführen, daß die günstigen Aussichten, die sich nach Neuregelung der einschlägigen Verhältnisse diesen Beamten eröffnen, noch immer nicht genügend bekannt sind. Danach können sie fortan auch in höhere und besser bezahlte Stellungen einrücken, zum Beispiel als Obersekretär, Postmeister, Bureau- und Kassen-Baumeister. Bedingung für die Annahme von Civilianwärtern ist das Reisepauschale für die Untersuchung einer neufristigen oder das Reisepauschale für die erste Klasse einer lebensfrischen öffentlichen höheren Lehramtsstätte. Auch das Abgangspauschale einer städtischen Mittelschule für Knaben gilt als ausreichender Nachweis, ebenso ausnahmsweise das Bereitstellungszeugnis der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige. Der Bewerber muß bei seiner Einstellung das 17. Lebensjahr vollendet und darf im Halle der Annahme zum Postgehilfen nicht das 20., im Halle der Annahme zum Telegraphengehilfen nicht das 18. Lebensjahr überschritten haben. Die Vorbereitungsszeit, während welcher der Bewerber sich zu unterhalten hat, dauert vier Jahre; die jungen Leute können aber schon während dieser Zeit bei geeigneter Gelegenheit gegen Vergütung oder Lohngehalt bestellt werden. Dieser Fall tritt bei dem zur Zeit herrschenden Beamtenmangel meist recht bald ein. Nach Ablauf der Vorbereitungszeit ist die Post- oder Telegraphen-Assistenten-Prüfung abzulegen. Es erfolgt dann die Beschäftigung gegen Tagegeld (bis 5 Mark) und soviel Stellen verfügbar sind, die etatmäßig Anstellung als Post- oder Telegraphen-Assistent oder als Postverwalter. Das Bestehen der Sekretärprüfung eröffnet den Beamten die Aussicht auf Anstellung als Post- oder Telegraphen-Sekretär, Obersekretär, Buchhalter, Kassierer u. s. w.

— Seitens des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wurde dem Gemeindeverband zur Durchführung des Baues einer elektrischen Bahn zwischen Bischwitz und Pillnitz mittels Verordnung vom 4. Februar laufenden Jahres die Genehmigung erteilt. Sie gelangte im Wege der Königlichen Amtshauptmannschaft am 8. Februar zur Kenntnis des Gemeindeverbandes. Gleichzeitig wurde auch die Ausdehnung der Spurweite auf das Maß der Dresdner Straßenbahn (Breitspur) genehmigt.

und somit eine direkte Verbindung von Pillnitz nach Dresden ohne Umsteigen ermöglicht. Im großen und ganzen ist die Genehmigung an eine Bedingungen geknüpft, wie sie seinerzeit für die Firma Rümmer gestellt wurden. Eine weitere Bedingung des Ministeriums ist die, daß der Bau bis längstens 1. Juli laufenden Jahres fertig gestellt sein muß und die Bahn zu diesem Zeitpunkt in Betrieb gesetzt werden kann. Es steht daher der ganzen Angelegenheit insofern nichts mehr im Wege, als auch bereits der Betriebsvertrag mit der Deutschen Straßenbahn-Gesellschaft abgeschlossen wurde. Der Kauf mit der Rummerschen Konkurrenzverwaltung wurde am 16. d. M. abgeschlossen, und es erübrigte nur noch die Vergabe des Stromes und der Arbeiten. Letzteres wird ebenfalls in nächster Zeit geschehen und die Arbeiten dürfen voraussichtlich am 23. d. M. begonnen werden. Obwohl seitens des Ministeriums als spätester Zeitpunkt der Vollendung der Bahn der 1. Juli festgesetzt wurde, so heißtt man doch, daß die Bahn schon zu Pfingsten in Betrieb gesetzt werden kann. Der Verwaltungsausschuß und insbesondere dessen türkiger Vorsitzender, Herr Gemeindeworstand Friedrich in Niederruppersdorf, haben bisher alles getan, was in ihren Kräften liegt und werden es auch in Zukunft an nichts

nach welcher der Absender einer Postsendung dieselbe zurücknehmen könnte, so lange wie dem Empfänger noch nicht ausgedehnt ist. So dann aber würde die Ausführung der Pfändung durch Übergabe des gepfändeten Betrages an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher unmittelbar zu einer Verlegung des im § 5 des Reichspostgesetzes aufgestellten Rechtsgrundzuges der Unvergleichlichkeit bei Briefgeheimnissen führen. Für strafgerichtliche und konstanzrechtliche Verhältnisse sind Ausnahmen von diesem Grundsatz besonders aufgestellt worden, nicht aber für zivilprozeßuale Fälle. Mit Recht saß daher Postrat Scheda seine Ansicht dahin zusammen, daß die Postbehörde solche Pfändungen, da sie ungültig sind, gar nicht beachten darf, und daß nur ein Reichsgesetz, welches ausdrücklich eine weitere Ausnahme von dem Briefgeheimnis und dem Widerrufsrecht des Abnehmers zuließe, die Post berechtigen und verpflichten könnte, denartigen Beschlüssen irgend eine Folge zu geben.

— Berechtigt der Empfang von Ohrfeigen das Gefinde zum Verlassen des Dienstes? Diese Frage hat der höchste preußische Strafgerichtshof in einer Strafsache gegen das Dienstmädchen Marie Nowat in verneinendem Sinne beantwortet. Die Benannte, die bei einer Gutsherrschaft in der Nähe von Bozen als Magd im Dienst stand, hatte wiederholt die Milchfasse nicht genügend gereinigt und erhielt für diese Pflichtwidrigkeit von ihrem Dienstherrn ein paar Ohrfeigen. Die Nowat verließ darauf den Dienst, wurde von der Polizeibehörde zu ihrer Herrschaft zurückgeführt und ließ dann wiederum fort. Jetzt stellte der Dienstherr den Antrag auf Bestrafung der Magd aus dem Gesetz vom Jahre 1854. Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung der Angeklagten, die Strafkammer des Landgerichts zu Bozen verurteilte sie aber zu zehn Mark Geldstrafe. Wegen Verleugnung des § 137 Nr. 2 der Gesetzesordnung, nach welchem das Gefinde den Dienst ohne Aufsäumung verlassen darf, wenn es die Herrschaft mit auschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat, ergriff die Angeklagte das Rechtsmittel der Revision. Der Staatsgerichtshof, der in den Ohrfeigen nur die übliche Form einer gelinden Bestrafung erachtete und deshalb die Angeklagte nicht für berechtigt erachtete, den Dienst zu verlassen, erkannte den Antrag des Oberstaatsanwalts entsprechend auf Zurückweisung der Revision.

— Radiberg. Gestern Vormittag von 8 Uhr an sandten im Anabenziggebäude zu Radiberg die Lehrproben für die ausgeschriebene Direktstelle statt, an welche sich die sofortige Wahl anschloß. Gewählt wurde Herr Schuldirektor Barchewitz aus Zengenfeld im Erzgebirge. Gemeinde hatten sich 55 Bewerber.

— Laubegast. Am Mittwoch Abend in der 7. Stunde beschauten von der Arbeitsherrschende Männer oberhalb der Spaltelholzschneiderei in Laubegast eine Frauensperson, als sie in die Elbe sprang. Sie schwand sofort in den Fluten, sodass sie niemand zu retten vermochte.

— Coswig. Der Arbeiter Wolf hier verlor Montag Nachmittag seiner 14jährigen Tochter mit einem Messer eine solche Wunde am Beine, daß dieselbe im Krankenhaus untergebracht werden mußte. Als Grund hält die „Röderbacher Zeitung“, daß das Mädchen nicht mit Erfolg gebettelt hatte! Der Unmensch wurde selbstverständlich in Haft genommen.

— Meißen. Der vor längerer Zeit hier nach Unterbringung von 1000 Mark zum Nachteil einer dortigen Firma flüchtig gewordene Arbeiter ist vorgestern in seiner Wohnung, wohin er zwei Tage vorher zurückgekehrt war, verhaftet worden. Ein kleiner Teil des veruntreuten Geldes wurde in der Wohnung versteckt vorgefunden.

— Meißen, 20. Februar. Ein Teil der zur Zeit am Kai mit Einladen von Biegen

beschäftigte Arbeiter und Arbeiterinnen legte gestern die kaum aufgenommene Arbeit nieder, weil ihnen die gezahlten Stundenlöhne von 15 Pfennige für Frauen und 25 Pfennige für Männer zu niedrig waren. Sie forderten 20 und 30 Pfennige und da dies der betreffende Unternehmer nicht zahlen wollte, so wurde die Arbeit eingestellt.

— Eisenberg-Moritzburg. Dienstag, den 3. März, findet hier Röß- und Viehmarkt statt.

— Großenhain. Mit der linken Hand unter den Trittknauf geriet in der Achsenfabrik von Günther & Co. in Mühlitz der Schmied Bäumler, dem hierdurch die Hand geschlagen wurde. Der Verunglückte wurde vom Krankenhaus zugeführt.

— Großenhain, 20. Februar. Der selteste Fall, daß ein städtisches Kollegium dem anderen beziehentlich einzelnen Mitgliedern desselben wegen einer pflichtgemäß geübten Kritik in städtischen Angelegenheiten mit Privatlogie droht, ist hier eingetreten, wo in der letzten Stadtverordnetenversammlung fand ward. Mehrere Stadträte hatten eine kritische Auseinandersetzung eines Stadtverordneten in Sachen des Submissionsverfahrens der Stadt als persönliche Beleidigung aufgefaßt. Es ergab sich, daß die angebliche Beleidigung überhaupt nicht gefallen war und daß die Sache auf Zurücksetzung zurückzuführen war. Durch die vom Stadtverordnetenvorsteher erfolgte Nachstellung wurde der Zwist im Reine erstd.

— Riesa. Ein recht tragisches und zur Vorsicht mahnendes Vorfall ereignete sich vorigem Jahr im Hausgrundstück Poppitzstraße 8 in Riesa. Das ca. 1/4 Jahre alte Söhnchen des Arbeiters Sielost schlief Nachmittags in seinem Bettchen. Während einer kurzen Abwesenheit der Mutter hatte sich die Hausschlange so auf das Gesicht des Kindes gelegt, daß es erstickte. Beim Wiedererscheinen der Mutter stand die Schlange den Knaben als Leiche vor.

— Ruhberg a. d. E., 18. Februar. Der Arbeiter Dietrich aus dem Dorfe Ruhberg entheizte sich vor einigen Tagen aus seiner Wohnung und ist bisher noch nicht wieder dorthin zurückgekehrt. Er litt an Insuropa und hat sich im Feuerwehrhaus barfuß und nur mit dem Hemd bekleidet früh morgens heimlich entzogen. — Auf dem im nahen Hallenberg abgehaltenen außerordentlichen Verbandsitag wurde von den anwesenden Vertretern der dem Verbande angehörigen Vereine einstimmig die Auflösung des Eltern- und Elterkriegerverbandes beschlossen.

— Oschatz, 19. Februar. Gestern Nachmittag gegen 1/2 Uhr schaute in der Röderstraße das vor einen leichten Jagdwagen gespannte Pferd des Ulanen-Leutnants von der Decken, so daß es mit dem Wagen gegen einen etwa 15 Zentimeter starken Baum anrannte und diesen umbrach. Die Infanterie des Gejagten, der genannte Offizier, Fahrmester Pöhl und ein Bursche, wurden herausgeschleudert.

Leutnant von der Decken trug eine Kopfwunde davon, der Fahrmester blieb unverletzt, der Ulan erlitt gleichfalls eine leichte Wunde am Kopfe.

— Bittau, 19. Februar. Im nahen Wallendorf wird seit Dienstag voriger Woche Herr Pastor Agster vermisst. Er soll eine größere Summe Geldes — man sagt einige tausend Mark — bei sich führen. In der Gemeinde herrscht die Angst vor, daß dem Vermissten ein Unglück zugestoßen sein könne.

— Adorf. Der Königliche Amtsstrafenmeister Hiller aus Adorf, dessen Verhaftung seinerzeit Aufsehen erregte, wurde vom Schwurgericht Plauen i. B. nach achtmaliger Verhandlung wegen Verbrennens im Amt zu zwei Jahren Zuchthaus und 300 Mark Geldstrafe, sowie zu zehn Jahren Schencrechtsverlust verurteilt.